

Kleine Anfragen zur Beantwortung in der Fragestunde des Landtags

Der Abgeordnete Burkhard Jasper (CDU) hatte am 19.02.2014 gefragt:

(Anfrage 35; Drucksache 17/1230; S.21)

Wer kann Träger einer Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe sein?

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Landesregierung beabsichtigt offensichtlich den Erlass einer „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe“, aufgrund derer die Träger einen Zuschuss zu den anfallenden Personalkosten erhalten. Die durchschnittliche Förderhöhe soll nach dem Haushaltsplanentwurf 2014 30 000 Euro betragen. Träger der Koordinierungsstellen sollen grundsätzlich die Landkreise, die kreisfreien Städte bzw. die Region Hannover sein.

1. Wann wird die entsprechende Richtlinie veröffentlicht und in Kraft treten?

2. Sollen die Landkreise, die kreisfreien Städte bzw. die Region Hannover mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe auch einen freien Träger beauftragen können, bzw. kann auch ein freier Träger selbst einen Antrag stellen?

3. Falls die Aufgaben auch von einem freien Träger wahrgenommen werden können, welche Bedingungen sind von diesem zu erfüllen, um eine Förderung zu erhalten?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration namens der Landesregierung am 27.02.2014:

(Anfrage 35; Drucksache 17/1250; S.57-58)

1. Wann wird die entsprechende Richtlinie veröffentlicht und in Kraft treten?

Die Richtlinie zu den Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe befindet sich derzeit im Rahmen der Anhörung nach § 103 Landeshaushaltsordnung (LHO) beim Niedersächsischen Landesrechnungshof (LRH).

Nach erfolgter Zustimmung durch den LRH wird die Richtlinie durch die Amtsblattstelle der Staatskanzlei veröffentlicht. Sie soll rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft treten.

2. Sollen die Landkreise, die kreisfreien Städte bzw. die Region Hannover mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe auch einen freien Träger beauftragen können, bzw. kann auch ein freier Träger selbst einen Antrag stellen?

Die Richtlinie soll dazu folgende Regelung enthalten: „Zuwendungsempfänger sind die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover sowie die Stadt Göttingen. Sie können die Zuwendung im Rahmen der VV - Gk Nr. 12 zu § 44 LHO als Erstempfänger an einen Letztempfänger weiterleiten, soweit die Träger der Koordinierungsstellen kein eigenes Personal einsetzen. Letztempfänger sind in solchen Fällen Verbände der freien Wohlfahrtspflege.“

Eine eigene Antragstellung durch die „Letztempfänger“ wäre somit nicht möglich.

3. Falls die Aufgaben auch von einem freien Träger wahrgenommen werden können, welche Bedingungen sind von diesem zu erfüllen, um eine Förderung zu erhalten?

Die Richtlinie soll dazu folgende Regelung enthalten: „Sofern Zuwendungsmittel an Dritte nach Nummer 3 (siehe hierzu Ziffer 2, Antwort, Letztempfänger) weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.“ Wenn ein Letztempfänger, also ein Verband der freien Wohlfahrtspflege, von einem Erstempfänger mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Koordinierungsstelle beauftragt wird, gelten für diesen die gleichen Bedingungen, wie sie in der Richtlinie festgeschrieben sind und auch für den Erstempfänger gelten würden.